

An Bürgermeister Herrn Dr. Daniell Bastian
im Hause

Rg 21/9

Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.09.2022
Drucksache 17-177/I/576 21-26
Aufwertung des Mainufers / Prüfung eines Stegs / einer Anlegestelle

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian,

Die SPD-Fraktion hat folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt wird gebeten zu prüfen, wo am Mainufer ein Steg/eine Anlegestelle für nicht-motorisierte Kleinwasserfahrzeuge (z.B. Ruderboote, Stand-Up-Paddling) zur Aufwertung des Bereichs errichtet werden kann und die Kosten zu ermitteln. Der Stadtverordnetenversammlung ist darüber zu berichten.

Zum jetzigen Zeitpunkt der Überprüfung kann das Amt für Bau und Stadtentwicklung folgendes mitteilen:

Der Bereich des durch die Gemarkung Seligenstadts fließenden Mains mit seinen Ufer- und Überschwemmungsaunen ist gemäß der Verordnung vom 20. Juli 1987 als Landschaftsschutzgebiet „**Hessische Mainauen**“ – **Schutzzone 1** erklärt.

Die **Zone 1** umfasst die Auengebiete des Mains und angrenzende Bachtäler.

Zweck der Unterschutzstellung dieses Bereiches ist:

1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt;
2. die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation;
3. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen.

Ferner dient die Unterschutzstellung der Erhaltung der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind **nur mit Genehmigung** zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch Brachland oder dessen Nutzung;

3. das Ansäen und Anpflanzen von fremdländischen Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Lebensbäumen (Thujen), Blaufichten, Essigbaum, Schlitzblättriger Ahorn, Götterbaum (Ailanthus), Koreatanne, Scheinzypresse (Chamaecyparis);
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. das Verändern der Wald-Feld-Grenze und der Nutzung bestehender Waldwiesen sowie Kahlhiebe;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Mooren und Findlingen;
7. das Beschädigen oder Beseitigen von Feld- und Ufergehölzen, Alleeen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen, von Hecken und Gebüsch, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
8. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie Straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
9. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
13. Lärmen, das die Ruhe der Natur beeinträchtigt.

In der Zone I ist darüber hinaus verboten:

1. Grünland umzubrechen;
2. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die gemessen am Schutzzweck zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes des Gebietes führen können.

Ein Vollständiger Auszug der Verordnung ist beigelegt.

Ferner ist zu beachten, dass der **Main eine Wasserstraße** ist und der Verkehr durch Freizeitsport nicht beeinträchtigt werden darf. Ein Teilauszug aus dem Streckenatlas der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (2019) ist beigelegt.

Zu einer ersten Einschätzung der Realisierbarkeit (wasserbehördliche und naturschutzrechtlichen Genehmigung) wurde die Frage an die zuständige Untere Naturschutzbehörde und an das Wasser- und Schifffahrtsamt weitergeleitet. Eine Antwort steht noch aus.

Wie aus dem Auszug der Naturschutzverordnung ersichtlich, bedarf die Errichtung eines Stegs als bauliche Anlage mindestens einer Genehmigung. Einen eventuellen Standort bzw. die Aussicht auf eine Genehmigung können nur die zuständigen Behörden ausstellen.

Für die erste Einschätzung und Kostenermittlung wurde ein Angebot der Fairma „dock marine deutschland“ eingeholt.

Für einen modularen Schwimmsteg in T-Form aus Pontonelementen incl. Zugangsbrücke mit Zubehör und der Lieferung belaufen sich die Kosten auf 11.000,00 €. Wegen fehlender Ortskenntnisse können die Installation und Befestigung nicht angeboten werden. In Anbetracht der zu erwartenden intensiven Nutzung, Wasserströmungen, Wind usw. ist davon auszugehen, dass eine Verankerung an Rammpfählen notwendig ist, die nicht durch das Unternehmen übernommen werden kann. Hierfür schätzt das Tiefbauamt die laufenden Kosten auf 50.000,00 €.

Ferner ist zu beachten, dass bei Hochwasser und im Winter das Schwimmponon abgebaut, gelagert und im Sommer wieder neu montiert werden muss. Vorbehaltlich der Möglichkeiten des Bauhofes werden für die Leistungen immer wiederkehrende Kosten von ca. 5.000,00 € angesetzt.



I.V. Seifert

Amt für Bau und Stadtentwicklung